

*

**Gesetz
über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957.**

Vom 8. August 1957

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 10. Mai 1957 in Moskau Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 27 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

. Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunten August neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten August neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:
Dr. D i e c k m a n n
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik